

Gesetz betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt ¹⁾ (Pensionskassengesetz)

Vom 28. Juni 2007 (Stand 1. Januar 2012)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates [Nr. 05.1314.01](#) vom 30. August 2006 sowie in den Bericht der Spezialkommission Totalrevision Pensionskassengesetz [Nr. 05.1314.02](#) vom 30. Mai 2007,

beschliesst:

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

I. Allgemeines

§ 1 *Rechtsnatur und Zweck*

¹ Unter dem Namen «Pensionskasse Basel-Stadt» (genannt Pensionskasse) besteht eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² Die Pensionskasse bezweckt die berufliche Vorsorge für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Staates und der angeschlossenen Institutionen und schützt die Versicherten und deren Angehörige gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.

³ Die Pensionskasse führt die obligatorische Vorsorge gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) durch und unterliegt den massgebenden Bundesgesetzen über die berufliche Vorsorge. Sie ist im Register für die berufliche Vorsorge des Kantons Basel-Stadt eingetragen.

⁴ Die Pensionskasse garantiert in jedem Fall die Mindestleistungen gemäss BVG.

§ 2 *Angeschlossene Institutionen*

¹ Die Pensionskasse kann mit öffentlichen und privaten Institutionen, welche Aufgaben im öffentlichen Interesse des Kantons Basel-Stadt erfüllen, Verträge über die Versicherung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter abschliessen.

² Die Pensionskasse kann den angeschlossenen Institutionen andere, vom Pensionskassengesetz abweichende Vorsorgepläne anbieten. Sofern der Anschlussvertrag nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des Pensionskassengesetzes auch für versicherte Personen der angeschlossenen Institution. Der Verwaltungsrat erlässt hierzu die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

³ Die Institutionen tragen die Kosten während der Dauer des Anschlusses.

§ 3 *Reglemente*

¹ Die Pensionskasse erlässt Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz in der Form von Reglementen. Soweit die Reglemente Bestimmungen mit Auswirkungen auf die Höhe der Beiträge des Staates enthalten, bedürfen sie der Genehmigung des Regierungsrates.

¹⁾ Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat am 4. 6. 2014 ein neues Gesetz betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt (Pensionskassengesetz, PKG) verabschiedet. Die Bestimmungen betreffend die Organisation und die Verwaltung (§§ 9-13) sind bereits seit dem 25. 7. 2014 wirksam, die übrigen Bestimmungen werden vom Regierungsrat zu einem späteren Zeitpunkt auf den 1. Januar eines Kalenderjahres wirksam erklärt. Im Anhang 2 zum geltenden Pensionskassengesetz sind die bereits wirksamen Bestimmungen des neuen Pensionskassengesetzes publiziert.

§ 4 *Kreis der Versicherten*

¹ In der Pensionskasse werden Personen versichert, die gemäss BVG der obligatorischen Versicherung unterstehen und die:

- a) im Dienste des Kantons Basel-Stadt stehen oder
- b) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der vertraglich angeschlossenen Institutionen gemäss § 2 sind.

² Das Reglement kann vorsehen, dass Personen, die von der obligatorischen Versicherung deshalb ausgeschlossen sind, weil ihre Tätigkeit nebenberuflich erfolgt, zusätzlich aufgenommen werden.

³ Das Reglement oder die Anschlussverträge können Ausnahmen von der Beitrittspflicht vorsehen oder den zu versichernden Personenkreis einschränken.

§ 5 *Freiwillige Versicherung*

¹ Die freiwillige Versicherung gemäss Art. 46 und 47 BVG ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Entrichtung freiwilliger Beiträge gemäss § 19 Abs. 4.

§ 6 *Auskunfts- und Meldepflicht*

¹ Die Versicherten haben der Pensionskasse über alle für ihre Versicherung massgebenden Verhältnisse, insbesondere über Änderungen des Zivilstandes und der Familienverhältnisse, ohne besondere Aufforderung wahrheitsgetreue Auskunft zu geben.

² Die Pensionskasse kann eine Gesundheitsprüfung anordnen.

³ Die Arbeitgeber sind verpflichtet, alle zur Führung des Versicherungsverhältnisses nötigen Angaben und Auskünfte zu erteilen.

§ 7 *Leistungskürzung; Anrechnung von Leistungen Dritter; Rückerstattung*

¹ Das Reglement enthält Bestimmungen über die Kürzung der Leistungen bei Verletzung von Auskunfts- und Meldepflichten und bei schwerem Verschulden sowie über die Anrechnung von Leistungen Dritter und über die Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen.

§ 8 *Vorbezug und Verpfändung für Wohneigentum*

¹ Die versicherte Person kann für Wohneigentum nach Massgabe des Bundesrechts einen Vorbezug der Austrittsleistung verlangen oder ihren Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder auf Austrittsleistung verpfänden.

² Die Bedingungen werden im Reglement geregelt. Für den administrativen Aufwand im Zusammenhang mit Gesuchen für Wohneigentumsförderung kann die Pensionskasse eine Gebühr erheben.

II. Versicherter Lohn

§ 9 *Höhe des versicherten Lohnes*

¹ Der versicherte Lohn entspricht dem Jahreslohn, vermindert um einen Koordinationsabzug von 3/8 des Lohnes, höchstens jedoch in Höhe des Höchstbetrages der ordentlichen AHV-Altersrente.

² Der Jahreslohn entspricht dem voraussichtlichen jährlichen Grundlohn einschliesslich 13. Monatslohn.

³ Der gemäss Gesetz betreffend Einreihung und Entlohnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt das Maximum von Lohnklasse 22 übersteigende Betrag wird nur zu 50% versichert und der das Maximum der Lohnklasse 28 übersteigende Betrag wird nicht berücksichtigt.

⁴ Bei Versicherten des BVG-Plans (§ 25) entspricht der versicherte Lohn dem koordinierten Lohn gemäss Art. 8 BVG.

§ 10 *Versicherter Lohn bei Teilzeitbeschäftigten*

¹ Bei Teilzeitbeschäftigten wird der Beschäftigungsgrad für die Ermittlung des versicherten Lohnes gemäss § 9 berücksichtigt.

² Näheres bestimmt das Reglement.

§ 11 *Zulagen*

¹ Durch das Reglement wird bestimmt, ob und wie weit anderweitige sich aus dem Arbeitsverhältnis ergebende Zulagen, Vergütungen und dergleichen für die Ermittlung des versicherten Lohnes berücksichtigt werden.

² Der aus regelmässiger Schichtarbeit zusätzlich erzielte Lohn wird im Rahmen der Sparkasse (vgl. § 41) beitragspflichtig.

III. Austrittsleistung**§ 12** *Anspruch auf Austrittsleistung; Höhe*

¹ Die versicherte Person hat Anspruch auf eine Austrittsleistung, wenn ihr Arbeitsverhältnis vor dem Eintritt eines Vorsorgefalles beendet wird, ohne dass Leistungen gemäss diesem Gesetz fällig werden. Für Magistratspersonen richtet sich der Anspruch nach § 46.

² Wird das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 58. Altersjahres, jedoch vor dem ordentlichen Rücktrittsalter beendet und wird durch die versicherte Person ein Arbeitsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber eingegangen, welches zu einem neuen Vorsorgeverhältnis führt, oder wird eine selbständige Erwerbstätigkeit aufgenommen, besteht wahlweise Anspruch auf die Austrittsleistung oder auf Altersleistungen.

³ Die Austrittsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Pensionskasse. Ab diesem Zeitpunkt wird die Austrittsleistung gemäss den Vorgaben des Bundesrechts verzinst.

⁴ Höhe und Berechnung der Austrittsleistung werden durch das Reglement festgelegt.

§ 13 *Nachdeckung*

¹ Die versicherte Person bleibt während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses für den Invaliditäts- und Todesfall versichert, längstens aber bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses.

§ 13a * *Teilliquidation*

¹ Der Verwaltungsrat regelt die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation in einem Reglement.

² Massgebend zur Bestimmung einer Teilliquidation sind die Verhältnisse des einzelnen Vorsorgewerkes.

³ Im Reglement kann vorgesehen werden, dass bei einer Teilliquidation mit kollektiven Austritten die der Organisationseinheit zuzuordnenden laufenden Rentenverpflichtungen auf die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen werden.

2. Abschnitt: Finanzierung und Vermögen**IV. Allgemeine Bestimmungen****§ 14** *Grundsätze der Finanzierung*

¹ Die Finanzierung der Pensionskasse erfolgt durch Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber und durch die Erträge des Vermögens.

² Die Beiträge werden in der Regel monatlich erhoben. Die Arbeitgeber ziehen den Beitragsanteil der Versicherten vom Lohn ab. Sie schulden der Pensionskasse die gesamten Beiträge.

³ Die Beiträge sollen zusammen mit den Vermögenserträgen sicherstellen, dass die Vorsorgeverpflichtungen langfristig voll gedeckt sind (Grundsatz des Kapitaldeckungsverfahrens mit Bilanzierung in geschlossener Kasse).

⁴ Die Finanzierung der Vorsorge für die Versicherten der angeschlossenen Institutionen erfolgt getrennt von derjenigen für das Staatspersonal.

⁵ Die Berechnung der Deckungsgrade richtet sich nach den bundesrechtlichen Bestimmungen.

§ 15 *Vermögensanlage*

¹ Das Vermögen ist so zu bewirtschaften, dass Sicherheit des Vorsorgezwecks, marktkonformer Ertrag, angemessene Risikoverteilung sowie Liquidität gewährleistet sind.

² Die Ziele und Grundsätze, die Durchführung und Überwachung der Vermögensanlage werden im Reglement festgehalten.

§ 16 *Reserven und Rückstellungen*

¹ Zur Absicherung von Wert- und Renditeschwankungen des Vermögens und von versicherungstechnischen Risiken bildet die Pensionskasse Schwankungsreserven sowie versicherungstechnische Rückstellungen in angemessener Höhe.

V. Beiträge der Versicherten

§ 17 *Beginn und Ende der Beitragspflicht*

¹ Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die Pensionskasse und dauert unter Vorbehalt von Abs. 2 bis zum Austritt bzw. bis zum Entstehen eines Anspruchs auf Leistungen, längstens jedoch bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters.

² Für eine vollinvalide versicherte Person besteht keine Beitragspflicht für die Dauer der Invalidität. Für eine versicherte Person, die teilinvalid oder teilpensioniert ist, vermindern sich die wiederkehrenden Beiträge nach Massgabe des Invaliditäts- bzw. Pensionierungsgrades.

§ 18 *Beiträge der Versicherten*

¹ Die Versicherten leisten ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres einen nicht Kapital bildenden wiederkehrenden Beitrag von 1,5% des versicherten Lohnes.

² Ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres leisten die Versicherten einen wiederkehrenden Beitrag von 8,5% des versicherten Lohnes.

³ Bei jeder Erhöhung des versicherten Lohnes, die ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres erfolgt und die nicht auf eine Erhöhung des Beschäftigungsgrades zurückzuführen ist, leisten die Versicherten einen einmaligen, in der Regel auf 12 Monate verteilten Beitrag, welcher in Prozenten der Erhöhung des versicherten Lohnes definiert ist. Der Prozentsatz entspricht dem jeweiligen Lebensalter (Kalenderjahr minus Geburtsjahr) der versicherten Person. Vorbehalten bleibt Abs. 4.

⁴ Wird der versicherte Jahreslohn einer versicherten Person um mehr als 10% bzw. ab Alter 50 um mehr als 5% erhöht, so wird auf demjenigen Teil der Erhöhung, der 10% bzw. 5% übersteigt, wie bei einem Neueintritt verfahren. Teuerungsbedingte Lohnerhöhungen werden hierfür nicht berücksichtigt.

⁵ Die Versicherten des BVG-Plans (§ 25) leisten einen Beitrag an die Altersvorsorge von 3,5% (Alter 25–34), 5% (Alter 35–44), 7,5% (Alter 45–54) sowie von 9% (ab Alter 55) des koordinierten Lohnes gemäss Art. 8 BVG.

⁶ Ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres entrichten Schichtdienstleistende einen wiederkehrenden Beitrag von 8,5% der Schichtzulagen in die Sparkasse gemäss § 41.

§ 19 *Eintrittsleistung; Einkauf zusätzlicher Leistungen*

¹ Bei Eintritt in die Pensionskasse sind die Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen sowie allfällige Freizügigkeitsguthaben bei Freizügigkeitseinrichtungen als Eintrittsleistung an die Pensionskasse zu überweisen. Diese werden für den Einkauf in die vollen Leistungen, finanziert ab Alter 25, verwendet.

² Reicht die Austrittsleistung früherer Vorsorgeverhältnisse nicht aus, um voll versichert zu sein, werden die Leistungen gekürzt. Die Höhe der Kürzung ist aus dem Reglement ersichtlich.

³ Die versicherte Person kann eine Kürzung durch eine Einmaleinlage oder einen beim Eintritt festzulegenden festen Zusatzbeitrag auskaufen. Später kann, die volle Arbeitsfähigkeit vorausgesetzt, eine Kürzung jederzeit durch freiwillige Einlagen ausgekauft werden. Hat die versicherte Person die Kürzung vollständig ausgekauft, kann sie Beiträge in das separate Sparkapital (vgl. § 41) leisten, um damit den Auskauf einer Kürzung infolge vorzeitiger Pensionierung oder eine zusätzliche Überbrückungsrente zu finanzieren.

⁴ Die versicherte Person kann auf dem AHV-pflichtigen Lohn, den sie zusätzlich von anderen Arbeitgebern erhält, Beiträge in der Höhe von 25,5% in das separate Sparkapital (vgl. § 41) leisten, sofern dieser Lohn bei keiner anderen Vorsorgeeinrichtung versichert ist. Für die Bearbeitung wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die vom Verwaltungsrat festzulegen ist.

⁵ Näheres bestimmt das Reglement.

VI. Beiträge der Arbeitgeber**§ 20** *Beiträge des Staates*

¹ Der Staat leistet einen pauschalen wiederkehrenden Beitrag von 20% der Summe der versicherten Löhne sowie jährlich per 1. Januar eine Einlage in den Teuerungsfonds Staat (§ 27) in der Höhe von 5% der Summe der versicherten Löhne. Vorbehalten bleibt § 23 Abs. 2.

§ 21 *Beiträge der angeschlossenen Institutionen*

¹ Die Beiträge der angeschlossenen Institutionen werden durch das Reglement und durch den jeweiligen Anschlussvertrag bestimmt. Die Beiträge sind nach versicherungstechnischen Grundsätzen pauschal oder individuell so festzulegen, dass langfristig jede Institution die vollen Kosten ihrer Vorsorge (inkl. der Verwaltung) selbst trägt.

§ 22 *Beiträge für Versicherte des BVG-Plans und für Schichtdienstleistende*

¹ Für die Versicherten des BVG-Plans (§ 25) leisten die Arbeitgeber einen Beitrag in der Höhe der Beiträge der Arbeitnehmenden (vgl. § 18 Abs. 5). Zusätzlich leisten sie einen Risikobeitrag von 5% des koordinierten Lohnes.

² Die Arbeitgeber leisten einen Sparbeitrag auf Schichtzulagen in Höhe von 17%.

VII. Unter- und Überdeckung**§ 23** *Unterdeckung, Sanierung*

¹ Fällt der Deckungsgrad im Bereich Staat oder bei einer angeschlossenen Institution unter 100%, so hat die Pensionskasse Massnahmen zu prüfen, um die Unterdeckung innert einer angemessenen Frist beheben zu können. Fällt der Deckungsgrad unter 95%, sind zwingend Sanierungsmassnahmen zu treffen.

² Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Zuweisung von Beiträgen des Staates an den Teuerungsfonds (vgl. § 20) zu reduzieren und die entsprechenden Mittel für Sanierungsmassnahmen einzusetzen.

³ Die einzelnen Massnahmen und die Zuständigkeiten sind im Reglement aufzuführen, wobei die wirtschaftliche Last der Sanierung zu gleichen Teilen auf Arbeitgeber und Destinatärinnen und Destinatäre zu verteilen ist.

§ 24 *Überdeckung; freie Mittel*

¹ Liegt der Deckungsgrad im Bereich Staat oder bei einer angeschlossenen Institution über 100% und sind zudem die Wertschwankungsreserven (vgl. § 16) in ihrem Zielwert durch Aktiven gedeckt, so sind freie Mittel vorhanden.

² Die Möglichkeiten der Verwendung freier Mittel werden durch das Reglement bestimmt.

3. Abschnitt: Leistungen

VIII. Gemeinsame Bestimmungen

§ 25 *Mitarbeitende im Stundenlohn und kurzzeitig Angestellte*

¹ Folgende Mitarbeitende werden nach den Mindestleistungen gemäss BVG versichert (BVG-Plan):

- a) Personen, die im Stundenlohn angestellt sind;
- b) Personen, die auf maximal 6 Monate befristet angestellt sind;
- c) BVG-pflichtige Personen, die nach Vollendung des 63. Altersjahres angestellt werden.

² Die Beiträge richten sich nach § 18 Abs. 5 ²⁾ und § 22.

§ 26 *Unbezahlter Urlaub*

¹ Leistungen und Beiträge während eines unbezahltenurlaubes werden durch das Reglement bestimmt. Im Reglement wird eine Maximaldauer festgelegt.

§ 27 *Teuerungsausgleich auf Renten des ehemaligen Staatspersonals*

¹ Zum Ausgleich der Teuerung auf den laufenden Renten (exkl. Überbrückungsrenten) wird ein separat ausgewiesener «Teuerungsfonds Staat» gebildet (vgl. § 20).

² Die Mittel des Teuerungsfonds werden angemessen verzinst und ausschliesslich zur Erhöhung der laufenden Renten des ehemaligen Staatspersonals verwendet.

³ Sofern die Pensionskasse über freie Mittel (vgl. § 24) verfügt, können diese ebenfalls zum Ausgleich der Teuerung auf den laufenden Renten verwendet werden.

⁴ Über die Verwendung des Teuerungsfonds beschliesst der Verwaltungsrat der Pensionskasse jährlich, unter Berücksichtigung der Teuerung und des Fondsvermögens. Der Verwaltungsrat muss bei der Anpassung die tieferen Renten höher gewichten.

⁵ Renten, deren Kaufkraft seit Rentenbeginn, frühestens jedoch seit Wirksamwerden dieses Gesetzes, um mehr als 20% abgenommen hat, werden voll der Teuerung angepasst, sofern die Mittel im Teuerungsfonds dies erlauben.

⁶ Die Erhöhung laufender Überbrückungsrenten richtet sich nach der jeweiligen Erhöhung der AHV-Renten.

⁷ Näheres bestimmt das Reglement.

§ 28 *Teuerungsausgleich auf Renten des Personals von angeschlossenen Institutionen*

¹ Eine Erhöhung der laufenden Renten bei angeschlossenen Institutionen erfolgt im Rahmen der von der Institution direkt oder über freie Mittel erfolgten Finanzierung.

² Den Entscheid für einen Teuerungsausgleich und dessen Zeitpunkt fällt die angeschlossene Institution im Einvernehmen mit der Pensionskasse.

²⁾ § 25 Abs. 2: Redaktionell berichtigt.

³ Die Erhöhung laufender Überbrückungsrenten richtet sich nach der jeweiligen Erhöhung der AHV-Renten.

⁴ Näheres regeln das Reglement und der jeweilige Anschlussvertrag.

§ 29 *Form der Leistungen; Kapitalabfindung*

¹ Die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden in der Regel als Rente monatlich ausgerichtet.

² Die Pensionskasse kann an Stelle von geringfügigen Renten gemäss BVG eine Kapitalabfindung ausrichten.

³ Die versicherte Person kann für denjenigen Teil der Altersrente, welcher die Höhe der minimalen AHV-Rente übersteigt, eine einmalige Kapitalabfindung verlangen. In jedem Fall kann ein Viertel des gemäss BVG-Mindestvorschriften berechneten Altersguthabens als Kapitalabfindung bezogen werden.

⁴ Näheres bestimmt das Reglement.

IX. Altersleistungen

§ 30 *Altersrücktritt*

¹ Das ordentliche Rücktrittsalter beträgt 63 Jahre.

² Ein vorzeitiger Altersrücktritt ist ab Vollendung des 58. Altersjahres möglich.

³ Das Rücktrittsalter für Versicherte des BVG-Plans richtet sich nach dem BVG.

§ 31 *Altersrente*

¹ Der Anspruch auf Altersleistungen entsteht, wenn die versicherte Person vorzeitig oder ordentlich zurücktritt und für denselben Pensionierungsgrad keinen Anspruch auf eine Invalidenrente der Pensionskasse hat. Vorbehalten bleibt § 12 Abs. 2.

² Beim ordentlichen Altersrücktritt beträgt die Altersrente 65% des versicherten Lohnes, abzüglich einer allfälligen Kürzung infolge ungenügenden Einkaufs.

³ Beim vorzeitigen Altersrücktritt um 1, 2 oder 3 Jahre wird die Altersrente um 3% bzw. 7% bzw. 12% gekürzt. Für die Bezugsjahre vor Alter 60 erfolgt eine versicherungstechnische Kürzung.

⁴ Bleibt das Arbeitsverhältnis über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus ganz oder teilweise bestehen, so wird der Anspruch auf Altersleistungen entsprechend des Umfangs der Weiterbeschäftigung bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses, jedoch längstens bis Alter 70, aufgeschoben.

⁵ Näheres bestimmt das Reglement.

§ 32 *Kinderrente zur Altersrente*

¹ Personen, welche eine Altersrente beziehen, haben für jedes rentenberechtigte Kind Anspruch auf eine Pensioniertenkinderrente.

² Höhe und Anspruchsberechtigung richten sich nach den Bestimmungen des BVG.

§ 33 *Überbrückungsrente zur Altersrente*

¹ Versicherte Personen, die eine Altersrente der Pensionskasse beziehen und das ordentliche AHV-Alter noch nicht erreicht haben, erhalten zusätzlich eine AHV-Überbrückungsrente.

² Die Höhe der vollen Überbrückungsrente beträgt bei Vollzeitbeschäftigten 120% der minimalen AHV-Rente pro Jahr. Fällt die im Alter 63 versicherte Altersrente bei Vollpensum und ohne Anrechnung einer allfälligen Kürzung zusammen mit der AHV-Überbrückungsrente tiefer als 400% der minimalen AHV-Rente aus, wird die Überbrückungsrente entsprechend erhöht, höchstens aber auf 140% der minimalen AHV-Rente. Bei Teilzeitbeschäftigung sowie bei Teilpensionierung erfolgt eine entsprechende Kürzung der AHV-Überbrückungsrente. Weist die versicherte Person weniger als 10 Beitragsjahre in der Pensionskasse auf, erfolgt überdies eine Kürzung von 10% pro fehlendes Beitragsjahr.

³ Im Maximum besteht Anspruch auf drei Jahresrenten. Bei einer längeren Bezugsdauer als drei Jahre wird die Rente im Verhältnis der Bezugsdauer zu den drei Jahren gekürzt. Der Anspruch auf Überbrückungsrente besteht bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Alters, längstens bis zum Tod der versicherten Person oder bis zum Beginn einer dem Pensionierungsgrad entsprechenden Rente durch die Eidg. IV.

⁴ Die versicherte Person kann durch freiwillige Einlagen die Überbrückungsrente bis zur Höhe der maximalen AHV-Rente erhöhen.

⁵ Näheres bestimmt das Reglement.

X. Invalidenleistungen

§ 34 *Invalidität*

¹ Die Definition der Invalidität richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen der Eidg. Invalidenversicherung (IV).

² Die Geschäftsstelle entscheidet über das Vorliegen einer Invalidität unter Bezugnahme auf den Entscheid der IV oder auf ein allfälliges vertrauensärztliches Gutachten.

³ Die Geschäftsstelle ist jederzeit befugt, über den Gesundheitszustand einer invaliden versicherten Person ein ärztliches Gutachten einzuholen.

§ 35 *Invalidenrente*

¹ Der Anspruch auf Invalidenrente entsteht, wenn die versicherte Person bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache später zur Invalidität geführt hat, in der Pensionskasse versichert war und

- a) die Arbeitsunfähigkeit mindestens ein Jahr ohne wesentlichen Unterbruch gedauert hat oder eine dauernde Erwerbsunfähigkeit vorliegt und
- b) die anspruchsberechtigte Person keinen Lohn oder gleichwertigen Ersatz mehr erhält und
- c) die Arbeitsunfähigkeit vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters eingetreten ist.

² Die Höhe der Invalidenrente richtet sich nach dem Grad der Invalidität und entspricht grundsätzlich der versicherten Altersrente, höchstens 65% des versicherten Lohnes. Besteht eine Invalidität von weniger als 25%, besteht kein Anspruch, bei einer Invalidität von mindestens 70% besteht Anspruch auf eine volle Invalidenrente.

³ Die Invalidenrente wird lebenslänglich ausgerichtet. Der Anspruch endet beim Tod der versicherten Person bzw. bei Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit.

§ 36 *Kinderrente zur Invalidenrente*

¹ Personen, die eine Invalidenrente beziehen, haben für jedes rentenberechtigte Kind Anspruch auf eine Invalidenkinderrente in der Höhe von 20% der laufenden Invalidenrente.

² Im Reglement werden die Anspruchsvoraussetzungen geregelt.

XI. Hinterlassenenleistungen

§ 37 *Ehegattenrente*

¹ Stirbt eine verheiratete versicherte Person, so hat ihre überlebende Ehegattin bzw. ihr überlebender Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern sie bzw. er beim Tod der versicherten Person

- a) für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufzukommen hat oder
- b) das 45. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat.

² Das Reglement kann Bestimmungen vorsehen für den Fall, dass die überlebende Ehegattin bzw. der überlebende Ehegatte keine dieser Voraussetzungen erfüllt, wesentlich jünger als die verstorbene versicherte Person ist oder sich wiederverheiratet.

³ Die Ehegattenrente beträgt 2/3 der versicherten Invalidenrente bzw. 2/3 der laufenden Invaliden- oder Altersrente.

⁴ Die geschiedene Ehegattin bzw. der geschiedene Ehegatte ist der hinterlassenen Ehegattin bzw. dem hinterlassenen Ehegatten gleichgestellt, sofern

- a) die Ehe zehn Jahre gedauert hat und
- b) der geschiedenen Ehegattin bzw. dem geschiedenen Ehegatten im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde.

⁵ Die Höhe der Rente für die geschiedene Ehegattin bzw. für den geschiedenen Ehegatten entspricht der Minimalrente gemäss BVG. Sie wird jedoch um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Leistungen der übrigen Sozialversicherungen den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigt.

⁶ Die eingetragene Partnerin bzw. der eingetragene Partner hat die gleiche Rechtsstellung wie die Ehegattin bzw. wie der Ehegatte.

§ 38 *Lebenspartnerrente*

¹ Die überlebende Lebenspartnerin bzw. der überlebende Lebenspartner gleichen oder verschiedenen Geschlechts wird hinsichtlich Anspruchsberechtigung und Höhe der Leistungen der überlebenden Ehegattin bzw. dem überlebenden Ehegatten gleichgestellt, sofern zusätzlich:

- a) beide Partner unverheiratet waren und zwischen ihnen keine Verwandtschaft im Sinne von Art. 95 ZGB bestand und
- b) die eheähnliche Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Haushaltung und gegenseitiger Unterstützungspflicht im Zeitpunkt des Todes nachweislich mindestens fünf Jahre ununterbrochen gedauert hat oder ein gemeinsames rentenberechtigtes Kind vorhanden ist und
- c) die versicherte Person zu Lebzeiten der Pensionskasse die anspruchsberechtigte Lebenspartnerin bzw. den anspruchsberechtigten Lebenspartner schriftlich mitgeteilt hat.

² Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner von Beziehenden einer Alters- bzw. Invalidenrente haben nur dann Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, wenn die Anspruchsvoraussetzungen bereits vor dem Rücktrittsalter der verstorbenen versicherten Person erfüllt waren.

³ Die Dauer einer nachgewiesenen Lebenspartnerschaft wird an die Ehedauer gemäss den Anspruchsvoraussetzungen von § 37 Abs. 1 lit. b angerechnet.

⁴ Die Einzelheiten, insbesondere bezüglich Nachweises der eheähnlichen Gemeinschaft, werden im Reglement festgehalten.

§ 39 *Waisenrente*

¹ Stirbt eine versicherte Person, haben ihre rentenberechtigten Kinder Anspruch auf eine Waisenrente.

² Die Waisenrente beträgt 20% der versicherten Invalidenrente bzw. 20% der laufenden Invaliden- oder Altersrente.

³ Im Reglement werden die Anspruchsvoraussetzungen geregelt.

§ 40 *Todesfallkapital*

¹ Stirbt eine versicherte Person, die noch keine Invalidenrente oder Altersrente bezieht, und wird durch ihren Tod keine Ehegatten-, Geschiedenen- oder Lebenspartnerrente gemäss diesem Gesetz ausgelöst, wird ein Todesfallkapital fällig.

² Das Todesfallkapital entspricht dem kleineren Betrag, der sich aus dem Vergleich zwischen der im Zeitpunkt des Todes vorhandenen Austrittsleistung, jedoch ohne Sparkapital gemäss § 41, und dem fünffachen Betrag der versicherten jährlichen Invalidenrente ergibt. Das Todesfallkapital wird gekürzt um den Barwert allfälliger Abfindungen.

³ Näheres bestimmt das Reglement, welches die Begünstigtenordnung enthält.

XII. Leistungen der Sparkasse**§ 41** *Sparkasse*

¹ Aus überschüssenden Teilen eingebrachter Austrittsleistungen, aus Teilaustrittsleistungen, aus Beiträgen auf Schichtzulagen sowie aus zusätzlichen, freiwilligen Einlagen der versicherten Person wird ein separates Sparkapital gebildet.

² Das Sparkapital ist zu verzinsen.

³ Vor Eintreten eines Vorsorge- oder Freizügigkeitsfalls oder beim Altersrücktritt kann das Sparkapital zum Auskauf einer Kürzung der versicherten Alters- und Invalidenrente verwendet werden. Ebenso kann das Sparkapital zum Auskauf der Kürzung der Altersrente aufgrund vorzeitiger Pensionierung (vgl. § 31 Abs. 3) und der Kürzungen der Überbrückungsrente (vgl. § 33 Abs. 2 und 3) oder zur Finanzierung einer höheren Überbrückungsrente (vgl. § 33 Abs. 4) verwendet werden.

⁴ Näheres bestimmt das Reglement.

§ 42 *Auszahlung des Sparkassenkapitals bei Altersrücktritt*

¹ Ein allfällig vorhandenes Sparkapital wird gleichzeitig mit dem Beginn der Altersrente oder der entsprechenden Kapitalabfindung zur Auszahlung fällig.

² Bei einem teilweisen Altersrücktritt kann die versicherte Person den proportionalen Anteil ihres Sparkapitals im Umfang ihrer Reduktion des Beschäftigungsgrades beziehen. Spätestens bei vollständigem Altersrücktritt gelangt das Sparkapital zur Auszahlung.

³ Vorbehalten bleibt die Verwendung des Sparkapitals zum Auskauf von Kürzungen der Alters- und Überbrückungsrente.

§ 43 *Auszahlung des Sparkassenkapitals bei Invalidität*

¹ Ein allfällig vorhandenes Sparkapital wird bei Beginn der Invalidenrente in Form einer einmaligen Kapitalauszahlung zur Auszahlung fällig.

² Bezieht die versicherte Person nur eine Teilinvalidenrente, kann sie den Anteil ihres Sparkapitals im Umfang ihres Invaliditätsgrades beziehen. Im Übrigen gelangt das Sparkapital bei vollständigem Altersrücktritt bzw. bei voller Invalidenrente zur Auszahlung.

§ 44 *Auszahlung des Sparkassenkapitals bei Tod*

¹ Beim Tod einer versicherten Person fällt ein allfällig vorhandenes Sparkapital den Hinterlassenen zu.

² Das Reglement enthält die Begünstigtenordnung.

4. Abschnitt: Spezialbestimmungen für Magistratspersonen

§ 45 *Magistratspersonen*

¹ Magistratspersonen sind die vom Volk gewählten Mitglieder des Regierungsrates sowie die hauptamtlichen Gerichtspräsidentinnen bzw. Gerichtspräsidenten und die Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsman). Sie sind während ihrer Amtsdauer hinsichtlich ihrer Versicherung im Rahmen dieses Gesetzes den übrigen Versicherten gleichgestellt. Bei Ausscheiden aus dem Amt infolge Todes oder Invalidität werden die Leistungen gemäss dem dritten Abschnitt dieses Gesetzes erbracht.

² Bei Ausscheiden infolge Rücktritts oder Nichtwiederwahl vor Alter 63 bleiben §§ 46 bis 48 vorbehalten.

³ Näheres bestimmt das Reglement.

§ 46 *Austrittsleistung*

¹ Scheidet eine Magistratsperson vor Erreichen des 63. Altersjahres durch Rücktritt oder Nichtwiederwahl aus dem Amt, so besteht Anspruch auf die Austrittsleistung.

§ 47 *Erhöhung der Austrittsleistung*

¹ Zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt wird die Differenz zwischen der vorhandenen Austrittsleistung und dem Barwert der künftigen, ab Alter 63 fälligen Altersrente (inkl. anwartschaftliche Leistungen; ohne künftige Teuerungsanpassung) als Einmaleinlage vom Staat übernommen. Die Austrittsleistung wird entsprechend erhöht.

§ 48 *Beitragsfreie Weiterführung in der Pensionskasse*

¹ Die ausscheidende Magistratsperson kann denjenigen Teil der Austrittsleistung, der nicht zum Einkauf in eine andere Vorsorgeeinrichtung benötigt wird, der Pensionskasse zukommen lassen bzw. in dieser belassen. Dieser Betrag wird zur Finanzierung allfälliger Invaliden- und Hinterlassenenleistungen bzw. spätestens mit Erreichen des 63. Altersjahres zur Finanzierung der Altersrente verwendet.

² Die Höhe der Altersrente ist abhängig vom Alter zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt und den geleisteten Amtsjahren und richtet sich für Mitglieder des Regierungsrates nach der Tabelle 1, für die übrigen Magistratspersonen nach der Tabelle 2 im Anhang, abzüglich allfälliger Kürzungen (ungenügender Einkauf; Vorbezüge, übertragene Austrittsleistung).

³ Die Höhe der versicherten Invaliden- und Hinterlassenenleistungen richtet sich nach der versicherten Altersrente gemäss Abs. 2, im Übrigen gelten die Bestimmungen des dritten Abschnitts dieses Gesetzes sinngemäss.

⁴ Nach dem Ausscheiden aus dem Amt können die versicherten Leistungen mit Ausnahme der Teuerungsanpassung nicht mehr erhöht werden; es werden keine Beiträge erhoben.

⁵ Die bei Ausscheiden aus dem Amt erworbenen anwartschaftlichen Rentenansprüche werden bei Rentenbeginn entsprechend der aufgelaufenen, für die laufenden Renten vorgenommenen Teuerungsanpassung (vgl. § 27) erhöht. Dementsprechend wird das Deckungskapital erhöht, die Differenz wird als Einmaleinlage vom Staat übernommen.

5. Abschnitt: Organisation und Verwaltung *

§ 49 *Organe*

¹ Die Organe der Pensionskasse sind:

- a) der Verwaltungsrat,
- b) die Geschäftsstelle,
- c) die Kontrollstelle,
- d) die Expertin bzw. der Experte für berufliche Vorsorge.

§ 50 *Aufgaben des Verwaltungsrates*

¹ Der Verwaltungsrat ist das oberste Organ der Pensionskasse. Er trifft die zur Führung wesentlichen Entscheide, erlässt die erforderlichen Reglemente und überwacht die Tätigkeit der Geschäftsstelle und der bestellten Kommissionen.

² Der Verwaltungsrat bildet das paritätische Organ im Sinne von Art. 51 BVG.

³ Dem Verwaltungsrat obliegen insbesondere folgende Geschäfte:

- a) Bestellung der im Rahmen der Geschäftsführung und Vermögensanlage erforderlichen Fachkommissionen.
- b) Erlass des Vorsorgereglementes, des Anlagereglementes, des Organisationsreglementes und allfälliger weiterer Reglemente.
- c) Wahl der Direktorin bzw. des Direktors, der stellvertretenden Direktorin bzw. des stellvertretenden Direktors, der Kontrollstelle und der Expertin bzw. des Experten für berufliche Vorsorge und weiterer allfällig durch das Organisationsreglement bestimmter Personen.
- d) Entscheid über Einsprachen.
- e) Einsichtnahme in die Prüfungsberichte der Kontrollstelle und der Expertin bzw. des Experten für berufliche Vorsorge.
- f) Genehmigung des Budgets und Abnahme der Jahresrechnung.
- g) Genehmigung von Anschlussverträgen mit Institutionen.
- h) Festlegung der versicherungstechnischen Grundlagen (Tarif, technischer Zinssatz).

§ 51 *Zusammensetzung und Konstituierung des Verwaltungsrates*

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus zwölf Mitgliedern, wobei jeweils die eine Hälfte von den Arbeitgebern und die andere Hälfte von den Versicherten gewählt wird. Es ist eine angemessene Vertretung der verschiedenen Gruppen von Arbeitgebern und Versicherten zu gewährleisten.

² Die Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber werden vom Regierungsrat (Arbeitgeber Staat) bzw. von den angeschlossenen Institutionen gewählt.

³ Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Das Präsidium besteht aus zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates. Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmenden bezeichnen je ein Mitglied des Präsidiums. Im Sinne des Paritätsgrundsatzes führen diese abwechselnd den Vorsitz für jeweils eine halbe Amtsperiode.

⁴ Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit kommt vorerst kein Entscheid zustande. Behandelt der Verwaltungsrat an einer folgenden Sitzung dasselbe Geschäft erneut und ergibt sich weiterhin Stimmengleichheit, so entscheidet die bzw. der jeweilige Vorsitzende.

⁵ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

§ 52 *Geschäftsstelle*

¹ Die Geschäftsstelle besorgt die laufenden Geschäfte der Pensionskasse nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen und den Weisungen des Verwaltungsrates. Sie vertritt die Pensionskasse nach aussen und wird geleitet von der Direktorin bzw. vom Direktor. Der Verwaltungsrat regelt die Zeichnungsberechtigung.

² Die Direktorin bzw. der Direktor oder die stellvertretende Direktorin bzw. der stellvertretende Direktor nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Sie bzw. er hat das Recht, Anträge zu stellen.

³ Die Direktorin bzw. der Direktor ernennt mit Ausnahme der stellvertretenden Direktorin bzw. des stellvertretenden Direktors das Personal der Geschäftsstelle.

⁴ Für das Personal der Geschäftsstelle sind die Bestimmungen des kantonalen Personalrechts sinngemäss anwendbar.

§ 53 *Kontrolle*

¹ Die Aufgaben von Kontrollstelle und Expertin bzw. Experte für berufliche Vorsorge richten sich nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG).

² Die Prüfungsberichte der Kontrollstelle und der Expertin bzw. des Experten für berufliche Vorsorge werden der Aufsichtsbehörde eingereicht.

6. Abschnitt: Rechtspflege**§ 54** *Einsprache, Klage, Aufsichtsbeschwerde*

¹ Gegen Entscheide der Geschäftsstelle kann jede Person, die ein eigenes schützenswertes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Entscheides hat, innert 30 Tagen seit Eröffnung des Entscheides beim Verwaltungsrat begründet Einsprache erheben.

² Für Streitigkeiten zwischen Anspruchsberechtigten, Arbeitgebern und der Pensionskasse steht den Betroffenen die Klage an das zuständige kantonale Gericht offen (Art. 73 BVG). Die Erhebung einer Einsprache oder das Vorliegen eines Verwaltungsratsentscheides ist nicht Klagevoraussetzung.

³ In aufsichtsrechtlichen Angelegenheiten besteht eine Beschwerdemöglichkeit bei der zuständigen Aufsichtsbehörde.

7. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen**§ 55** *Staatsgarantie*

¹ Zur Sicherung der Vorsorgeleistungen für das Staatspersonal besteht eine Garantie des Kantons Basel-Stadt im Umfang der gemäss § 16 benötigten Schwankungsreserven, maximal jedoch im Umfang von 20% der Vorsorgekapitalien und der technischen Rückstellungen für das Staatspersonal.

² Die Garantie gemäss Abs. 1 entfällt, sobald im Vorsorgebereich des Staates erstmals eine Überdeckung gemäss § 24 vorhanden ist.

§ 56 *Erhöhung des Deckungsgrades der Pensionskasse*

¹ Zur Erhöhung des Deckungsgrades leistet der Kanton Basel-Stadt eine Einmaleinlage in der Höhe des per Wirksamkeit dieses Gesetzes im Bereich Staat bestehenden und nach anerkannten Grundsätzen berechneten Fehlbetrages, mindestens jedoch 1300 Mio. Franken.

² Der in Abs. 1 genannte Mindestbetrag ist um den auf die Universität Basel entfallenden Fehlbetrag zu erhöhen, sofern dieser Fehlbetrag nicht bereits vor Wirksamwerden dieses Gesetzes ausgeglichen wurde.

³ Für die Dauer von längstens 30 Jahren werden die ordentlichen Beiträge des Staates an den Teuerungsfonds Staat gemäss § 20 um 2,5% der versicherten Löhne gesenkt.

⁴ Die Mittel zur Erhöhung des Deckungsgrades werden einem zu diesem Zweck zu bildenden Fonds gemäss § 13 Abs. 3 des Finanzhaushaltgesetzes entnommen.

⁵ Der Fonds wird durch die Aufnahme der notwendigen Mittel am Kapitalmarkt vorfinanziert. Zinsen und Amortisationen werden dem Fonds belastet.

⁶ Dem Fonds gemäss Abs. 4 werden jährlich Mittel von insgesamt 8% der versicherten Lohnsumme (Bereich Staat) zu Lasten der allgemeinen Staatsrechnung zugewiesen. Diese Mittel bestehen aus den gemäss Abs. 3 und gemäss § 27 des Lohngesetzes eingesparten Mitteln sowie einem Betrag von 4% der versicherten Lohnsumme (Bereich Staat).

⁷ Die Positionen in der Bestandesrechnung im Zusammenhang mit diesem Fonds und die Fondsrechnung werden im Anhang zur Staatsrechnung separat ausgewiesen. Sobald der Fonds ausgeglichen ist, wird er aufgelöst. Gleichzeitig wird Abs. 3 hinfällig.

§ 56a * *Im Jahre 2010 beschlossene Erhöhung des Deckungsgrades der Pensionskasse zu Sanierungszwecken gemäss § 23 Abs. 1*

¹ Zur Erhöhung des Deckungsgrades leistet der Kanton Basel-Stadt eine Einmaleinlage in der Höhe des per 30. September 2009 im Bereich Staat bestehenden, mindestens aber in Höhe des zum Zeitpunkt der Wirksamkeit dieses Gesetzes bestehenden und nach anerkannten Grundsätzen berechneten Fehlbetrages.

² Die Mittel zur Erhöhung des Deckungsgrades werden zu 50% aus vorhandenen Rückstellungen entnommen bzw. soweit diese nicht ausreichen der Staatsrechnung belastet (Teil Arbeitgeber). Die restlichen 50% werden einem zu diesem Zweck zu bildenden Fonds gemäss § 13 Abs. 3 des Finanzhaushaltsgesetzes entnommen.

³ Der Fonds wird durch die Aufnahme der notwendigen Mittel am Kapitalmarkt vorfinanziert. Zinsen und Amortisation werden dem Fonds belastet.

⁴ Dem Fonds gemäss Abs. 2 werden jährlich Mittel von insgesamt 4% der versicherten Lohnsumme (Bereich Staat) zu Lasten der allgemeinen Staatsrechnung zugewiesen. Diese Mittel bestehen aus den gemäss Abs. 6 und 7 eingesparten Mitteln.

⁵ Für die Dauer von längstens 30 Jahren wird der ordentliche Beitrag der Versicherten gemäss § 18 Abs. 2 um 1,6% auf 10,1% des versicherten Lohnes erhöht.

⁶ Für die Dauer von längstens 30 Jahren werden die ordentlichen Beiträge des Staates an den Teuerungsfonds Staat gemäss § 20 um 2,4% der Summe der versicherten Löhne gesenkt.

⁷ Für die Dauer von längstens 30 Jahren wird der pauschale wiederkehrende Beitrag des Staates gemäss § 20 um 1,6% auf 18,4% der Summe der versicherten Löhne gesenkt.

⁸ Für die Dauer von längstens 30 Jahren und für den Fall, dass der Deckungsgrad im Bereich Staat per Ende Jahr mehr als 110% beträgt, gilt ab 1. April des Folgejahres jeweils Folgendes:

- a) Der PK-Beitrag der Versicherten gemäss Abs. 5 wird in Abhängigkeit vom Deckungsgrad wie folgt reduziert: zwischen 110,1% und 112,0% um 0,5% des versicherten Lohnes zwischen 112,1% und 114,0% um 1,0% des versicherten Lohnes zwischen 114,1% und 116,0% um 1,5% des versicherten Lohnes ab 116,1% um 2,0% des versicherten Lohnes
- b) aus dem PK-Beitrag des Arbeitgebers werden in Abhängigkeit vom Deckungsgrad Mittel wie folgt dem Teuerungsfonds Staat zugewiesen: zwischen 110,1% und 112,0% 0,75% der versicherten Lohnsumme zwischen 112,1% und 114,0% 1,5% der versicherten Lohnsumme zwischen 114,1% und 116,0% 2,25% der versicherten Lohnsumme ab 116,1% 3,0% der versicherten Lohnsumme
- c) der PK-Beitrag des Arbeitgebers gemäss Abs. 7 wird in Abhängigkeit vom Deckungsgrad wie folgt reduziert: zwischen 110,1% und 112,0% um 1,25% der versicherten Lohnsumme zwischen 112,1% und 114,0% um 2,5% der versicherten Lohnsumme zwischen 114,1% und 116,0% um 3,75% der versicherten Lohnsumme ab 116,1% um 5,0% der versicherten Lohnsumme

⁹ Die Positionen in der Bestandesrechnung im Zusammenhang mit diesem Fonds und die Fondsrechnung werden im Anhang zur Staatsrechnung separat ausgewiesen. Sobald der Fonds ausgeglichen ist, wird er aufgelöst. Gleichzeitig werden die Absätze 4 bis 8 hinfällig.

§ 57 *Überführung; Allgemeines*

¹ Die unter dem bisherigen Gesetz entstandenen Rentenansprüche werden in unveränderter Höhe weiter ausgerichtet. Vorbehalten bleibt Abs. 2.

² Die Höhe und die Anspruchsvoraussetzungen von laufenden Überbrückungsrenten richten sich für die gesamte Laufzeit nach dem bisherigen Gesetz.

³ Die Höhe und die Anspruchsvoraussetzungen der anwartschaftlichen Leistungen der Rentenbeziehenden richten sich nach diesem Gesetz.

⁴ Für Ehegatten, die vor Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes geschieden wurden, entspricht die anwartschaftliche Rente gemäss § 37 Abs. 4 und 5 in ihrer Höhe im Maximum der Ehegattenrente (keine Beschränkung auf die Minimalrente gemäss BVG.)

⁵ Trat vor Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes bei einer versicherten Person eine Arbeitsunfähigkeit ein, richten sich der allfällige Anspruch sowie die Höhe der Invalidenrente nach neuem Gesetz.

⁶ Für die auf Grund früherer gesetzlicher Regelung freiwillig Versicherten gelten bezüglich der Höhe der versicherten Rentenleistungen bzw. Höhe der Beiträge die bisherigen Bestimmungen.

⁷ Die Regelung gemäss § 19 Abs. 3 lit. c des bisherigen Gesetzes bezüglich anteilmässigen Abzugs einer vom Arbeitgeber übernommenen Einkaufssumme gilt weiterhin.

⁸ Die gestützt auf §§ 58 Abs. 6, 59 Abs. 2 und 60 Abs. 1 entstehenden Kosten werden vom Arbeitgeber übernommen.

⁹ Näheres bestimmt das Reglement.

§ 58 *Übergangsbestimmung für die in Abteilung I versicherten Personen*

¹ Die unter dem bisherigen Gesetz von den in Abteilung I versicherten Personen zuletzt erworbene Austrittsleistung wird als Einkaufssumme für den Eintritt in den Vorsorgeplan gemäss neuem Gesetz verwendet. Die Höhe der versicherten Alters- und Invalidenrente bestimmt sich somit nach neuem Gesetz.

² Bei der Berechnung der Austrittsleistung gemäss Abs. 1 wird kein Abzug für die vom Arbeitgeber übernommene Einkaufssumme gemäss § 19 Abs. 3 lit. c des bisherigen Gesetzes vorgenommen.

³ Ist die Austrittsleistung gemäss Abs. 1 höher als die Einkaufssumme, wird die Differenz dem Sparkapital gemäss § 41 zugewiesen.

⁴ Für alle versicherten Personen, die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Gesetzes 5 Jahre oder weniger vor dem bisherigen ordentlichen Rücktrittsalter stehen, erfolgt eine Garantie der im bisherigen ordentlichen Rücktrittsalter versicherten Altersrente. Diese Garantie besteht aus einer einmaligen Erhöhung der versicherten Altersrente. Bei versicherten Personen, welche mehr als 5 Jahre vor dem bisherigen ordentlichen Rücktrittsalter stehen, wird diese Garantie um 20% pro fehlendes Jahr gekürzt, sodass sie ab 10 Jahren wegfällt. Für versicherte Personen, deren bisheriges Rücktrittsalter gemäss § 64b Abs. 2 ³⁾ des bisherigen Gesetzes über 63 Jahren liegt, wird ihre Altersrente zur Bestimmung der Garantie gemäss bisherigem Gesetz auf Alter 63 umgerechnet. Das bei Wirksamwerden dieses Gesetzes aufgrund von Abs. 3 neu gebildete Sparkapital wird, unter Anrechnung eines Zinssatzes von 2,50% p.a., an die Garantie angerechnet. Ein vor Wirksamwerden des Gesetzes allfällig bereits vorhandenes Sparkapital wird demgegenüber nicht angerechnet.

⁵ Die versicherte Altersrente aus den Abs. 1 bis 4 ergibt die neu versicherte Rente. Liegt diese über 65% des versicherten Lohnes, wird der darüber liegende Teil dem Sparkonto zugewiesen. Liegt er unter 65%, wird der darunter liegende Teil in eine feste Frankenkürzung umgerechnet.

⁶ Lohnerhöhungen, die auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Gesetzes erfolgen, werden für die Berechnungen gemäss den Abs. 3 bis 4 nicht berücksichtigt.

⁷ Bei Lohnerhöhungen, die auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Gesetzes erfolgen, sind die Beiträge gemäss § 18 Abs. 2 bis 4 dieses Gesetzes zu entrichten.

⁸ Bei Erhöhungen des versicherten Lohnes, die ausschliesslich aufgrund der Erhöhung des versicherten Lohnmaximums zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Gesetzes erfolgen, wird wie bei einem Neueintritt verfahren.

⁹ Die unter dem bisherigen Gesetz von der versicherten Person zuletzt geleisteten Amortisationsbeiträge können nach Wahl der versicherten Person entweder gestoppt oder in Zusatzbeiträge umgewandelt werden.

¹⁰ Die gemäss bisherigem Gesetz von der versicherten Person zuletzt geleisteten Zusatzbeiträge sind in unveränderter Höhe weiter zu entrichten.

³⁾ § 58 Abs. 4: Redaktionell berichtigt.

§ 59 *Übergangsbestimmung für die in Abteilung II versicherten Personen*

¹ Die unter dem bisherigen Gesetz von der in Abteilung II versicherten Person erworbene Austrittsleistung wird als Einkaufssumme für den Eintritt in den Vorsorgeplan gemäss neuem Gesetz verwendet.

² Für versicherte Personen mit drei und mehr Beitragsjahren wird die Austrittsleistung gemäss Abs. 1 um denjenigen Betrag erhöht, den der Arbeitgeber gemäss § 14 Abs. 3 des bisherigen Gesetzes zu leisten hätte.

³ Bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen kann im Rahmen der bundesrechtlichen Bestimmungen ein entsprechender Vorbehalt angebracht werden.

§ 60 *Übergangsbestimmung für Magistratspersonen*

¹ Die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Gesetzes gemäss bisheriger Sonderregelung (§ 50 altPKG/UePKG) für Mitglieder des Regierungsrates und für Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten sowie Ombudspersonen versicherten Leistungen bleiben betragsmässig garantiert.

² Die Garantie gemäss Abs. 1 entfällt bei Reduktion des Arbeitspensums sowie bei Vorbezug der Austrittsleistung für Wohneigentum bzw. bei Übertragung der Austrittsleistung infolge Scheidung.

§ 61 *Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts*

¹ Durch dieses Gesetz werden folgende Gesetze aufgehoben:

1. Gesetz betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt (Pensionskassengesetz, PKG) vom 20. März 1980.
2. Übergangsordnung zum Gesetz betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt (Übergangsordnung Pensionskassengesetz, UePKG) vom 20. November 1984.

² Durch dieses Gesetz werden folgende Gesetze geändert: ⁴⁾

1. Das Personalgesetz vom 17. November 1999 ⁵⁾ wird wie folgt geändert:
2. Das Gesetz betreffend Einreihung und Entlohnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Lohngesetz) vom 18. Januar 1995 ⁶⁾ wird wie folgt geändert:

§ 62 *Schlussbestimmung*

¹ Dieses Gesetz ist zu publizieren. Es unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit. ⁷⁾

⁴⁾ Diese Änderungen werden hier nicht abgedruckt.

⁵⁾ SG [162.100](#).

⁶⁾ SG [164.100](#).

⁷⁾ Wirksam seit 1. 1. 2008

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
28.06.2007	01.01.2008	Erlass	Erstfassung	KB 04.07.2007
10.03.2010	31.12.2010	§ 56a	totalrevidiert	-
16.02.2011	01.01.2012	§ 13a	eingefügt	-
01.01.2012	01.01.2012	Anhang 166.100-1	eingefügt	KB 04.07.2007
04.06.2014	25.07.2014	Titel 5. Abschnitt:	geändert	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	28.06.2007	01.01.2008	Erstfassung	KB 04.07.2007
§ 13a	16.02.2011	01.01.2012	eingefügt	-
Titel 5. Abschnitt:	04.06.2014	25.07.2014	geändert	-
§ 56a	10.03.2010	31.12.2010	totalrevidiert	-
Anhang 166.100-1	01.01.2012	01.01.2012	eingefügt	KB 04.07.2007